

Vertrag

zwischen

der Studierendenschaft
der Technischen Universität Dortmund
August-Schmidt-Straße 4
44227 Dortmund

vertreten durch

den Allgemeinen Studierendenausschuss
des Studierendenparlamentes
der Technischen Universität Dortmund

vertreten durch

den Vorstand
des Allgemeinen Studierendenausschusses
des Studierendenparlamentes
der Technischen Universität Dortmund

vertreten durch

den Vorsitzenden
des Allgemeinen Studierendenausschusses
des Studierendenparlamentes
der Technischen Universität Dortmund

und

den Finanzreferenten
des Allgemeinen Studierendenausschusses
des Studierendenparlamentes
der Technischen Universität Dortmund

—
– im Folgenden die Studierendenschaft –

und

der nextbike GmbH
Thomasiusstr. 16
04109 Leipzig

vertreten durch

den Geschäftsführer
Ralf Kalupner

– im Folgenden die nextbike GmbH –

über

den befristeten Testbetrieb des Fahrradverleihsystems
der nextbike GmbH

durch die Studierenden
der Technischen Universität Dortmund

Präambel

In Ergänzung zu den SemesterTickets für den öffentlichen Personenverkehr im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und im Land Nordrhein-Westfalen,

um den Mitgliedern der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund eine schadstoffarme Beförderungsalternative zu bieten und

um die sportliche Betätigung der Studierenden der Technischen Universität Dortmund zu fördern,

schließen

die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund

und

die nextbike GmbH

den folgenden Vertrag über den auf ein Semester befristeten Testbetrieb des Fahrradverleihsystems der nextbike GmbH.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Studierendenschaft ist die verfasste Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund gemäß § 53 Hochschulgesetz.
- (2) Fahrnutzerin ist diejenige natürliche Person, welche ordentliches Mitglied der Studierendenschaft ist und die Dienstleistungen der nextbike GmbH nutzt.
- (3) Das Jahr ist in zwei Semester unterteilt
 - a) das Sommersemester, welches vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres dauert und
 - b) das Wintersemester, welches vom 1. Oktober bis zum 31. März eines Jahres dauert.
- (4) Hochschulgesetz ist das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Nutzung des Fahrradverleihsystems der nextbike GmbH für eine Testphase von einem Semester in ganz Nordrhein-Westfalen durch die Mitglieder der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund.

§ 3

Leistungen und Pflichten der nextbike GmbH

- (1) Die nextbike GmbH stellt ein Fahrradverleihsystem zur Verfügung, welches den Fahrnutzerinnen und Fahrradnutzern ermöglicht, Fahrräder mittels Telefonanruf, Nutzung einer mobilen Applikation, Kundenkarte oder wenn möglich Studierendenausweis dort auszuleihen, wo diese von der nextbike GmbH oder von Vornutzern zur Ausleihe abgestellt werden.
- (2) Die Mietfahrräder werden den Mitgliedern der Studierendenschaft gemäß den in Anlage 1 beschriebenen Tarifdetails zur Verfügung gestellt.
- (3) Sämtliche Wartungs-, Reparatur- und Logistikaufgaben werden von der nextbike GmbH grundsätzlich nach eigenem Ermessen durchgeführt. Details werden in Anlage A geregelt.
- (4) Kommt es zu einer Einschränkung in der Nutzbarkeit einzelner Stationen im Gebiet der Stadt Dort-

mund, hat die nextbike GmbH dies der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund mitzuteilen. In diesem Falle ist die Nutzbarkeit der betreffenden Station innerhalb eines angemessenen Zeitraums wiederherzustellen. Im Falle einer dauerhaften Einschränkung z.B. durch Baumaßnahmen vereinbaren die nextbike GmbH, die Studierendenschaft und die zuständige Genehmigungsbehörde einen Ersatzaufstellungsort für die betreffende Station. Alle Planungs-, Abstimmungs- und Genehmigungsleistungen sind von der nextbike GmbH zu erbringen.

- (5) Die nextbike GmbH ist berechtigt an den Fahrrädern des Verleihsystems Werbung, auch Dritter, anzubringen. Ein Mitspracherecht von Seiten der Studierendenschaft besteht nicht. Die nextbike GmbH agiert angelehnt an der Selbstkontrolle des deutschen Zentralverbands der Werbewirtschaft sowie darüber hinausgehend, keine Werbung aus den Bereichen Tabak, harten Alkoholika, Bundeswehr sowie politischen Inhalten anzunehmen. Darüber hinaus gelten die staatsvertraglichen Beschränkungen für die Bewerbung von Glücksspiel.
- (6) Die nextbike GmbH lässt dem Allgemeinen Studierendenausschuss und der Sprecherin des Studierendenparlamentes nach Zustandekommen des Vertrages, automatisiert einmal wöchentlich eine Statistik über die Nutzung des Systems zukommen. Diese beinhaltet:
 - a) einen fortlaufenden anonymisierten Gesamtauszug der Registrierungen mit einer E-Mailadresse der Technischen Universität Dortmund mit erkennbarem Registrierungszeitpunkt (genau auf Tag, Uhrzeit)
 - b) einen fortlaufenden Gesamtauszug der Ausleihen mit einer E-Mailadresse der Technischen Universität Dortmund mit erkennbarem Startzeitpunkt, Rückgabezeitpunkt, Startstation mit Nummer und Name, Rückgabestation mit Nummer und Name, sowie der Radnummer des genutzten Rades unter Angabe des Ausleihmediums (vgl. §3 Abs. 1)
 - c) eine kumulative Wochenstatistiken aller Ausleihen und Rückgaben an allen Stationen in Dortmund
- (7) Die nextbike GmbH führt auf Wunsch des Allgemeinen Studierendenausschusses im Rahmen der Einschreibezeiten und zur Erstsemesterbegrüßung an der Technischen Universität Dortmund Werbeaktionen zur Bekanntmachung des Angebotes durch. Individuell sollen nach Absprache weitere Werbeaktionen bei Großveranstaltungen an der Technischen Universität Dortmund stattfinden. Die nextbike GmbH stellt der Studierendenschaft darüber hinaus für eigene Werbeaktionen Werbematerial zur Verfügung. Dazu notwendige Marketingunterlagen werden von beiden Vertragspartnerinnen gemeinsam entwickelt. Beide Vertragspartnerinnen müssen mit den erstellten Marketingunterlagen einverstanden sein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft ist zur fristgemäßen Zahlung der für die Bereitstellung der Dienstleistung anfallenden Entgelte verpflichtet. Näheres regelt die Anlage 2.
- (2) Die Studierendenschaft kommuniziert das Angebot ortsüblich und intensiv. Dazu notwendige Marketingunterlagen werden von beiden Vertragspartnerinnen gemeinsam entwickelt.

§ 5

Technische Abwicklung

Die technische Abwicklung erfolgt wie in der Anlage 3 beschrieben.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01. April 2017 in Kraft

- (2) Dieser Vertrag wird auf ein Semester geschlossen.
- (3) Das Vertragsverhältnis erlischt nach Ablauf der Testphase.
- (4) Die nextbike GmbH ist berechtigt, den studentischen Fahrnutzerinnen im Falle eines erloschenen Vertragsverhältnisses, ein ordentliches Kundenkonto anzubieten. Soweit die studentischen Fahrnutzer/-innen diesem Angebot nicht innerhalb von 14 Tage ausdrücklich zustimmen, sind alle persönlichen Daten der studentischen Fahrnutzer/-innen unverzüglich zu löschen.
- (5) Die nextbike GmbH besitzt im Falle einer Rückführung des am Standort befindlichen Systems ein Sonderkündigungsrecht. Diese Kündigung ist vier Monate vor Semesterbeginn zu erklären und bedarf der Schriftform.

§ 7

Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund kann diesen Vertrag in Folge eines rechtskräftigen Gerichtsentscheids in welcher die Maßnahme untersagt wird kündigen. Diese Kündigung kann frühestens zum Monatsende nach Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsentscheides ausgesprochen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Studierendenschaft hat weiterhin das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei der Insolvenz der nextbike GmbH. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die nextbike GmbH erhält das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung, wenn die vereinbarten Zahlungen durch die Studierendenschaft nicht fristgerecht eingehen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Das Erwirken von Gerichtsentscheidungen gegen eine Vertragspartnerin ist kein triftiger Grund zur Kündigung dieses Vertrages.
- (5) Das Vertragsverhältnis erlischt im Falle der außerordentlichen Kündigung mit Beginn des auf die Kündigungserklärung folgenden Semesters. Die Kündigung ist vier Monate vor Semesterbeginn zu erklären.

§ 8

Vertragsbestandteile

- (1) Teile dieses Vertrages sind:
 - a) die Tarifdetails über die Nutzung durch die Studierendenschaft (Anlage 1)
 - b) die Bestimmungen über den Servicebetrieb am Standort Dortmund durch die nextbike GmbH (Anlage A)
 - c) die Bestimmungen über anderweitige Vereinbarungen bezüglich der Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fahrradverleihsysteme, betrieben durch die nextbike (Anlage B)
 - d) die Bestimmungen über die Einstellung in den Haushalt der Studierendenschaft und die Zahlung (Anlage 2)
 - e) die Bestimmungen über die Technische Abwicklung des Zugangs zu den Diensten der nextbike GmbH (Anlage 3)
 - f) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Fahrradverleihsysteme, betrieben durch die nextbike GmbH (Anlage 5)
- (2) Weitere Bestandteile, Nebenabreden und Änderungen bestehen zunächst nicht und bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung beider Vertragspartnerinnen.
- (3) Die Schriftform kann aufgrund der Bestimmungen des § 55 Abs. 3 Hochschulgesetz nicht aufgehoben werden.

- (4) Die Studierendenschaft ist berechtigt diesen Vertrag mit samt seiner Bestandteile, Nebenabreden und Änderungen zu veröffentlichen.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Soweit in diesem Vertrag oder einem Vertragsteil ausschließlich die weibliche Form gebraucht wird, gelten die betreffenden Bedingungen auch für Personen jeden anderen Geschlechts.

§ 10

Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
(2) Der Gerichtsstand ist Leipzig.

Für die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund

- auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Technischen Universität Dortmund vom XX. _____ 20XX
- der Allgemeine Studierendenausschusses des Studierendenparlamentes der Technischen Universität Dortmund

der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses
des Studierendenparlamentes der Technischen Universität Dortmund
der Vorsitzende und der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses
des Studierendenparlamentes der Technischen Universität Dortmund

Technischen Universität Dortmund, am _____, den XX. _____ 20XX.

Vorsitzender
des Allgemeinen Studierendenausschusses
des Studierendenparlamentes
der Technischen Universität Dortmund

Finanzreferent
des Allgemeinen Studierendenausschusses
des Studierendenparlamentes
der Technischen Universität Dortmund

Für die nextbike GmbH

Leipzig, am Montag, den XX. _____ 20XX.

Ralf Kalupner
Geschäftsführer
der nextbike GmbH

Tarifdetails

für die Nutzung durch die Studierendenschaft

(Anlage 1
zum Vertrag
über die Nutzung des Fahrradverleihsystems
der nextbike GmbH)

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft erhalten auf Antrag bei der nextbike GmbH ein kostenloses Kundenkonto.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft erhalten durch die Bestätigung der Freischaltung den im Folgenden beschriebenen Tarif.
- (3) Die ersten 60min jeder Ausleihe sind kostenfrei, gültig für alle Ausleihen im Fahrradverleihsystem metropolradruhr.
- (4) Jede weitere halbe Stunde wird dem Mitglied der Studierendenschaft mit 0,50 Euro berechnet.
- (5) Innerhalb von 24 Stunden werden maximal fünf Euro für die Ausleihe eines Rades berechnet.
- (6) Die Studierendenschaft haftet nicht gesamtschuldnerisch für die anfallenden Nutzungsentgelte der Mitglieder der Studierendenschaft. Die Mitglieder der Studierendenschaft haben, sofern Fahrräder verfügbar sind, das Recht auf die kostenfreie Ausleihe gemäß Absatz 3.
- (7) Die Abrechnung der Nutzungsentgelte erfolgt mit jedem Mitglied der Studierendenschaft einzeln über die von Ihm zu wählende Abrechnungsmethode, dabei sind zumindest
 - a) die Zahlung per Überweisung,
 - b) das Lastschriftverfahren und
 - c) der Einzug über eine Kreditkarteanzubieten.
- (8) Die Rechnungsstellung erfolgt online über das Kundenkonto des Mitgliedes der Studierendenschaft.
- (9) Für die Ausleihe der Fahrräder gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der nextbike GmbH soweit nicht anderweitig in Anlage B vereinbart
- (10) Kundinnen im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das einzelne Mitglied der Studierendenschaft.
- (11) Abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind zur Nutzung der Fahrräder alle Mitglieder der Studierendenschaft unabhängig von ihrem Alter berechtigt (§ 1 Nr. 1 lit. a).

Bestimmungen

über den Servicebetrieb am Technischen Universität Dortmund durch die nextbike GmbH

(Anlage A
zum Vertrag
über die Nutzung des Fahrradverleihsystems
der nextbike GmbH)

- (1) Sämtliche Wartungs-, Reparatur- und Logistikaufgaben werden von der nextbike GmbH grundsätzlich nach eigenem Ermessen durchgeführt. Die nextbike GmbH garantiert, die Fahrräder und Stationen stets in einem Betriebs- und Verkehrssicheren Zustand zu halten. Dazu gehört die technische Überprüfung der Räder an jedem Standort mind. 3x pro Woche. Die Verteilung der Räder auf die Stationen erfolgt nachfrageabhängig. Ein Anspruch auf permanente Räderverfügbarkeit besteht nicht.
- (2) Zur Einhaltung der Servicetätigkeiten verpflichtet sich die nextbike GmbH eine hinreichende Anzahl an Service Mitarbeitern vorzuhalten.
- (3) Die nextbike GmbH garantiert die Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards, insbesondere die Zahlung eines tariflich vereinbarten Mindestlohns in Höhe von derzeit 8,84 Euro.
- (4) Der nextbike GmbH ist es erlaubt, Servicetätigkeiten an regionale Servicepartnerinnen zu vergeben. Bei der Servicepartnerin sind arbeitsrechtliche Standards, insbesondere die Zahlung eines tariflich vereinbarten Mindestlohns in Höhe von derzeit 8,84 Euro und anderweitige gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.
- (5) Die Verteilung der Räder an den einzelnen Stationen wird bedarfsgerecht angepasst. Vorschläge des AStA und der Fachhochschulverwaltung werden dabei in Betracht gezogen.
- (6) Die nextbike GmbH garantiert einen ganzjährigen Betrieb. Im Zeitraum zwischen dem 01.November und 31.März jeden Jahres kann bei Schlechtwetter- und Wintereinbruch der Radbestand nach vorheriger Absprache im Einvernehmen mit der Studierendenschaft bedarfsgerecht reduziert werden (Wintereinlagerung).

Bestimmungen

über anderweitige Vereinbarungen bezüglich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Fahrradverleihsysteme, betrieben durch die nextbike GmbH

(Anlage B
zum Vertrag
über die Nutzung des Fahrradverleihsystems
der nextbike GmbH)

Abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen,

- (1) sind zur Nutzung der Fahrräder alle Mitglieder der Studierendenschaft unabhängig von ihrem Alter berechtigt (§ 1 Nr. 1 lit. a).
- (2) wird der § 9 bzw. die Kundenhaftung wie folgt geregelt:
 - a) Die Nutzung der Service-Leistungen der nextbike GmbH erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden. Vom Kunden verursachte Schäden trägt der Kunde selbst. Haftpflichtschäden hat der Kunde eigenverantwortlich abzusichern. Regressansprüche des Haftpflichtversicherers der nextbike GmbH gegenüber dem Kunden bleiben davon unberührt.
 - b) Der Kunde haftet für alle Kosten und Schäden, die der nextbike GmbH aus einer Zuwiderhandlung gegen die in den vorher genannten Ziffern aufgeführten Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht entstehen.
 - c) Die nextbike GmbH haftet gegenüber dem Kunden für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für sonstige schuldhaftige Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet die nextbike GmbH, gleich welchen Rechtsgrundes, nur für vertragstypische, d. h. vorhersehbare Schäden. Die nextbike GmbH haftet nicht für Schäden an den mit dem Mietfahrrad transportierten Gegenständen. Im Übrigen ist die Haftung der nextbike GmbH ausgeschlossen.
 - d) Eine Haftung der nextbike GmbH entfällt im Falle unbefugter und/oder unerlaubter Benutzung des Mietfahrrades gemäß §3.
 - (e) Den Diebstahl eines Mietfahrrades während der Mietzeit hat der Kunde unverzüglich an die nextbike GmbH und an eine zuständige Polizeidienststelle unter Bekanntgabe des Mietfahrrad-Kennzeichens (Radnummer) zu melden. Im Anschluss an die polizeiliche Meldung ist das polizeiliche Aktenzeichen an die nextbike GmbH zu übermitteln.
- (3) wird der § 18 bzw. der Datenschutz wie folgt geregelt:
 - a) Die nextbike GmbH ist berechtigt, die persönlichen Daten des Kunden zu speichern. Die nextbike GmbH verpflichtet sich dazu, diese ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden.
 - b) Die nextbike GmbH ist berechtigt, alle Vorgänge, die einen Kunden, ein Kundenkonto und die entsprechenden Nutzerdaten betreffen, insbesondere Anrufe, zu Beweis Zwecken aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung wird zur Überprüfung der Richtigkeit der eingezogenen Rechnungsbeträge genutzt. Die gespeicherten Daten werden vor dem Zugriff nicht autorisierter Personen gesichert aufbewahrt.
 - c) Die nextbike GmbH ist berechtigt, an Behörden in erforderlichem Umfang Informationen über den Kunden, insbesondere die Anschrift, weiterzugeben, sollte die Behörde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens im Zusammenhang mit der (Unsachgemäßen) Nutzung des Fahrradverleihsystems der nextbike GmbH nachweisen.

- d) Bei der Zahlungsart Kreditkarte werden die kundenspezifischen Daten an die nextbike Partner World Pay zur Verifizierung und weiteren Abrechnung der Ausleihgebühren weitergegeben. Nach der Registrierung sind die Kreditkartendaten für Mitarbeiter der nextbike GmbH nicht mehr einsehbar.
- e) Die nextbike GmbH verpflichtet sich, die persönlichen Daten der Fahrnutzerinnen, bei den für studentische Fahrnutzerinnen kostenlosen Fahrten unter 60 min, nach 48 Stunden zu löschen und die statistischen Fahrdaten damit zu anonymisieren
- f) Die nextbike GmbH ist berechtigt, den studentischen Fahrnutzerinnen im Falle eines erloschenen Vertragsverhältnisses mit der Studierendenschaft, ein ordentliches Kundenkonto anzubieten. Soweit die studentischen Fahrnutzerinnen von diesem Angebot nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erlöschen des Vertragsverhältnisses Gebrauch machen, sind die Kundenkonten und persönlichen Daten der studentischen Fahrnutzerinnen zu löschen.
- g) Löschen Studierende ihr Kundenkonto bei der nextbike GmbH selbstständig, so werden alle persönlichen Daten der studentischen Fahrnutzerinnen gelöscht.

Im Weiteren wird eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten der nextbike GmbH, Georg Ruppelt, hinsichtlich der Datenspeicherung innerhalb der Kooperation mit der Technischen Universität Dortmund beigefügt:

Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten der nextbike GmbH, Georg Ruppelt, hinsichtlich der Datenspeicherung innerhalb der Kooperation mit der Technischen Universität Dortmund

Regulär werden für nextbike- bzw. metropolradruhr-Kunden bei der Erstanmeldung folgende Daten abgefragt.

The screenshot shows a registration form with the following fields and options:

- Telefonnummer*: +49 (with a note: "Handynummer im internationalen Format. Kein Handy? Festnetznummer genügt auch!")
- Vorname*
- Nachname*
- Straße*
- PLZ*
- Ort*
- Land: Germany (dropdown menu)
- E-Mail-Adresse
- Partner: Wählen Sie ein Partner-Unternehmen (op) (dropdown menu)
- Tarifoption: Wählen Sie eine Tarifoption (optional) ... (dropdown menu)
- Bitte senden Sie mir eine Kundenkarte zur einfachen Ausleihe am Terminal gemäß aktueller Preisliste. (EUR 2.00)
- Bitte senden Sie mir aktuelle News und besondere Angebote per E-Mail oder SMS.
- Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und bin damit einverstanden. Dem Abgleich einer angegebenen Partner-Nummer stimme ich zu.*

Buttons: Zahlungspflichtig bestellen, Was bedeutet das?

* Pflichtfeld

Screenshot www.metropolradruhr.de/registrierung-metrorad

Aus Haftungsgründen und bezüglich der Zahlungsabwicklung ist es notwendig ein Minimum an Nutzerdaten zu speichern. Hierzu gehören:

für Studenten der Technischen Universität Dortmund:

- Telefonnummer + TU-Emailadresse

Wird das Freifahrtskontingent überschritten, wird das Kundenkonto automatisch deaktiviert und automatisch per SMS zur Vervollständigung des Kundenprofils (Name, Vorname, Meldeadresse), insbesondere der Angabe gültiger Kontodaten aufgefordert.

Hier kann gewählt werden zwischen:

- Lastschriftinzug
- Kreditkartendaten (Daten werden an unseren Zahlungsdienstleister WorldPay weitergeleitet)

WorldPay ist ein führender Anbieter von elektronischen Zahlungsverarbeitungslösungen und bietet seit unserer Firmengründung einen sicheren End-to-End Zahlungsverkehrsdienst. Zur Abwicklung der Zahlung werden die Kreditkartendaten des Kunden direkt an WorldPay weitergeleitet.

Die Angabe einer E-Mail und Abonnement des Newsletters sind optional. Lediglich bei der Technischen Universität Dortmund ist die E-Mail als Verifizierungsmittel festgelegt.

Es wird kein Bewegungsprofil angelegt. Lediglich eine Übersicht zu getätigten Ausleihen (Start/Ende Ausleihort/Rückgabeort, Radnummer). Regulär sind die Ausleihdaten mit den persönlichen Kundendaten verknüpft, aber bereits bei unseren eigenen internen Evaluierungen werden diese anonymisiert, hier interessiert nicht mehr wer gefahren ist, sondern nur noch die Fahrtetails.

Die Daten werden als erstes zu Abrechnungszwecken, dann zur Optimierung und Qualitätssicherung des Angebotes und aus haftungsrechtlichen Gründen gespeichert. Darüber hinaus übermitteln wir gelegentlich mit der Bestätigungs-SMS zusätzlich auch die Botschaft eines Werbekunden. Hierbei ist explizit zu betonen, dass eine solche Botschaft nur durch nextbike versendet wird und dies im Rahmen der Werbevermarktung der Finanzierung des Verleihsystems dient.

Die persönlichen Daten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht. Die Ausleihdaten, also Fahrtetails, bleiben anonymisiert erhalten, damit rückblickende, vergleichende Evaluierungen möglich sind.

Eine Überlassung der Datensätze an Vertragspartner (auch anonymisiert) ist nicht vorgesehen. In dem Falle, dass dies explizit erwünscht ist, muss eine Einverständniserklärung des Nutzers (automatisiert im Registrierungsformular) bei der Erstanmeldung erfolgen.

Bestimmungen

über die Einstellung in den Haushalt der Studierendenschaft und die Zahlung

(Anlage 2
zum Vertrag
über die Nutzung des Fahrradverleihsystems
der nextbike GmbH)

- (1) Die Studierendenschaft stellt für die Zahlungen einen gesonderten Titel in den Haushalt der Studierendenschaft ein.
- (2) Die Studierendenschaft für die Testphase einen Gesamtbetrag von 17.710,00 € zzgl. MwSt. Dieser Betrag entspricht ca. 0,54€ pro StudentIn auf Basis von 33.000 eingeschriebenen Studierenden. Die Zahlung dieses Betrags berechtigt die Gesamtheit der Studierendenschaft während des Testbetriebs für die Nutzung des Fahrradverleihsystems der nextbike GmbH.
- (3) Die Rechnungsstellung über jeweils 50% des Betrages erfolgt zum 30.04.2017 und zum 31.08.2017.

Bestimmungen

über die Technische Abwicklung des Zugangs zu den Diensten der nextbike GmbH

(Anlage 3
zum Vertrag
über die Nutzung des Fahrradverleihsystems
der nextbike GmbH)

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft schalten den Zugang zu den Vergünstigten Tarifkonditionen durch die Angabe der von der TU Dortmund ausgegebenen E-Mail-Adresse frei.
- (2) Die TU Dortmund überprüft die Mailadressen der bei der nextbike GmbH registrierten Fahrnutzerinnen auf ihren Status. Hiermit soll die unberechtigte Inanspruchnahme der Vertragskonditionen für andere Hochschulangehörige die im Besitz selbiger Mailadresse sind ausgeschlossen werden. Näheres Regeln die Technische Universität Dortmund und die nextbike GmbH in einer Kooperationsvereinbarung.

Standards und Spezifikationen

des Fahrradverleihsystems der nextbike GmbH

(Anlage 4
zum Vertrag
über die Nutzung des Fahrradverleihsystems
der nextbike GmbH)

§ 1

Ausstattungsmerkmale der nextbike- Mietfahrräder und Stationen

Die Mitfahrräder der nextbike GmbH sind wie in Abbildung A gezeigt, wie folgt spezifiziert:

- a) 01: nextbike Werbefläche
- b) 02: Aluminium-Verdeck mit Radnummernbeschriftung
- c) 03: Sattel mit Diebstahlschutz
- d) 04: Aluminium-Sattelstütze
- e) 05: Aluminium-Schnellspanner zur Höhenverstellung des Sattels
- f) 06: nextbike Aluminium-Rahmen zur Werbeanbringung
- g) 07: Rahmenfarbe: Silbergrau pulverbeschichtet
- h) 08: Aluminium-Lenkervorbau
- i) 09: Aluminium-Lenker
- j) 10: Robuste Fahrradklingel
- k) 11: Vorderradkorb für Taschen
- l) 12: Vorderradschutzblech mit Spritzschutz
- m) 13: Vorderrad-Licht nach StVZO befindet sich an der Gabel
- n) 14: Stahlgabel mit V-Brake
- o) 15: Shimano Nabendynamo
- p) 16. Aluminium V-Profil Felgen
- q) 17: Pannensichere Luftbereifung (Schwalbe) mit Reflexionsstreifen
- r) 18: Tretlager mit Aluminium-Kurbel
- s) 19: Aluminium-Pedal
- t) 20: Stabiler Aluminium-Seitenständer
- u) 21: Stabiler Kettenschutz
- v) 22: Nirosta Anti Drop Kette
- w) 23: Shimano-3 Gang Nabenschaltung
- x) 24: Rücklicht nach StVZO

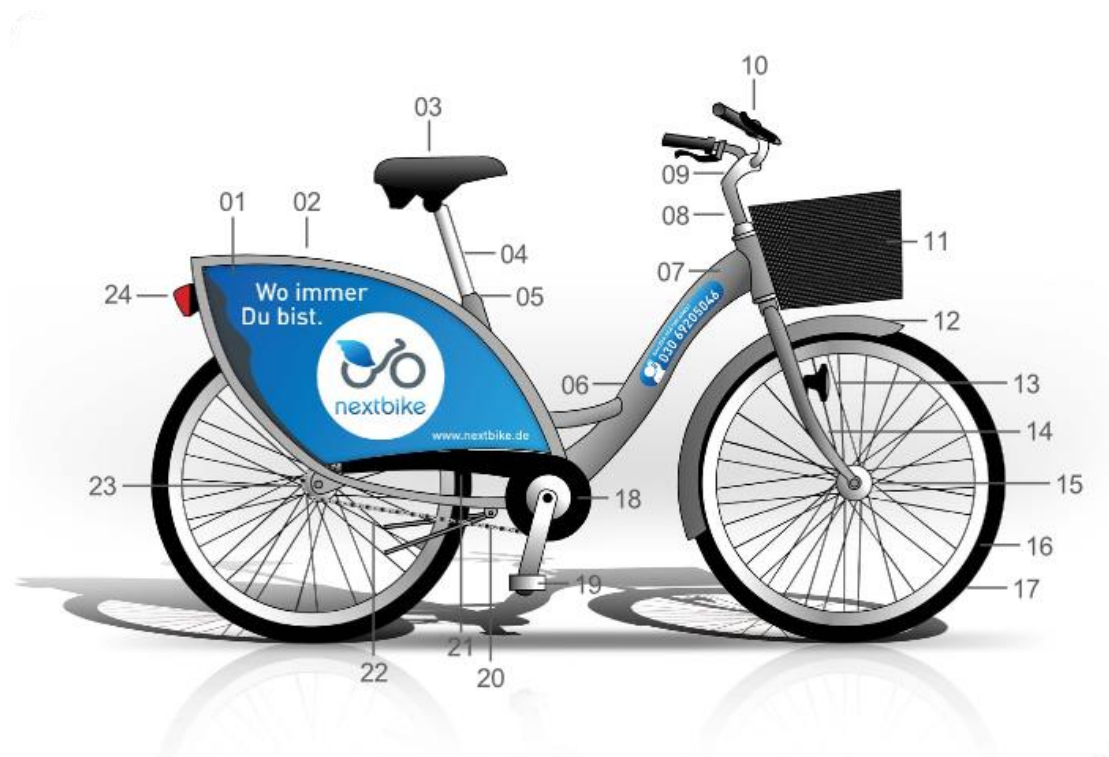


Abbildung 1: Spezifikation des nextbike-Mietfahrrades

§ 2 Spezifikationen der Stationen

Die nextbike GmbH stellt für alle Stationen sicher

- a) dass zumindest
 - i. ein deutschsprachiger und
 - ii. ein englischsprachiger Kundendialog möglich sind;
- b) dass eine Registrierung an allen Stationen möglich ist und
- c) dass Räder auch an voll besetzten Stationen zurückgegeben werden können.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Fahrradverleihsysteme, betrieben durch die nextbike GmbH

(Anlage 5
zum Vertrag
über die Nutzung des Fahrradverleihsystems
der nextbike GmbH)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Nutzung der Mietfahräder, welche durch den Betreiber nextbike GmbH angeboten werden. Dies schließt die Nutzung von NorisBike in Nürnberg, metropolradruhr im Ruhrgebiet, PotsdamRad in Potsdam, nextbike an den verschiedenen Standorten in den Geltungsbereich der vorliegenden ABG ein. Für nextbike im Ausland bzw. Partnersysteme, wie z.B. Baltic Bike oder UsedomRad gelten die AGB des jeweiligen Partners. Die Partner sind am Ende der AGB aufgelistet.

Die Paragraphen 1 – 8 regeln die Rechte und Pflichten der Benutzung und Ausleihe der Mietfahräder. In den Paragraphen 9 – 19 ist die Geschäftsbeziehung zwischen der nextbike GmbH als dem Betreiber der Fahrradverleihsysteme und dem Kunden geklärt.

§ 1

Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1) Die nextbike GmbH vermietet Kunden, die bei der nextbike GmbH registriert sind, Fahrräder, soweit diese verfügbar sind.
- 2) Ausleihe und Rückgabe sind voll automatisch telefonisch, online, am Verleihterminal, via App oder persönlich bei unserem Kooperationspartnern möglich. Eine telefonische Beratung (Erstanmeldung, Schadensmeldung ausgenommen) durch den Kundenservice ist über die regulären Telefongebühren hinaus kostenpflichtig, siehe Preisliste unter www.nextbike.de
- 3) Einzelabreden, die von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, müssen dem Kunden von der nextbike GmbH schriftlich bestätigt werden.

§ 2

Anmeldung und Bestätigung

- 1) Der Registrierungswunsch (Antrag auf Registrierung) ist telefonisch, am Verleih-Terminal, online, via App oder bei unseren Kooperationspartnern möglich.
- 2) Nach Bekanntgabe der für die nextbike GmbH relevanten persönlichen Daten entscheidet die nextbike GmbH über die Annahme des Antrags auf Abschluss einer Kundenbeziehung. Im Rahmen der Prüfung des Antrags ist die nextbike GmbH zur Prüfung der Bonität durch den Zahlungspartner World Pay berechtigt.
- 3) Bei der Anmeldung erhält der Antragsteller eine persönliche Identifikationsnummer (PIN). Mit welcher er sich u.a. in sein Kundenkonto auf www.nextbike.de einloggen kann.
- 4) Die Annahme des Antrags durch die nextbike GmbH erfolgt durch die Mitteilung der Freischaltung. Die Bestätigung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail, SMS oder am Verleih-Terminal erfolgen.
- 5) Mit der erfolgreichen Registrierung als Kunde der nextbike GmbH kann der Kunde alle Mietfahräder der Firma nextbike weltweit nutzen. Eine Übersicht über die einzelnen Standorte finden Sie auf www.nextbike.de. Die Tarife sind weltweit unterschiedlich.
- 6) Die Registrierung als Kunde ist kostenfrei. Bei kostenpflichtigen Fahrten muss vor Fahrtantritt ein gültiges Zahlungsmittel hinterlegt werden. Je nach Tarifwahl ist die nextbike GmbH berechtigt,

regelmäßig Mietgebühren zu erheben. Die Höhe dieser Gebühren ist der aktuellen Preisliste auf www.nextbike.de zu entnehmen.

- 7) Der Kunde ist verpflichtet, die nextbike GmbH unverzüglich über während der Geschäftsbeziehung eintretende Änderungen seiner persönlichen Daten sowie bei Änderung seiner für die Abrechnung notwendigen Daten (Kontonummer, Bankverbindung) zu informieren.

§ 3

Nutzungsvorschriften

- 1) Die Mietfahräder dürfen nicht benutzt werden:
 - a) von Personen, die jünger als 18 Jahre sind (außer in Begleitung Erwachsener)
 - b) für die Beförderung von Beifahrern, insbesondere von Kleinkindern,
 - c) für Fahrten außerhalb Deutschlands, sofern die nextbike GmbH nicht schriftlich die Zustimmung erteilt,
 - d) für den Transport leicht entzündlicher, explosiver, giftiger oder gefährlicher Stoffe,
 - e) für die Teilnahme an Fahrradrennen oder Fahrradtest- Veranstaltungen,
 - f) zur Weitervermietung,
 - g) bei starkem Wind oder stürmischen Wetter
 - h) von Fahrern, die unter Einfluss von Alkohol bzw. Drogen stehen
- 2) Der Kunde ist verpflichtet die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten.
- 3) Mit den Mietfahrädern darf zu keiner Zeit freihändig gefahren werden.
- 4) Es ist nicht erlaubt, den Transportkorb des Mietfahrades in unsachgemäßer Art und Weise zu nutzen, insbesondere die zulässige Last von 5 kg zu überschreiten. Weiterhin hat sich der Kunde beim Transport von Gegenständen von deren ordnungsgemäßer Befestigung zu überzeugen.
- 5) Es ist untersagt, Eingriffe am Mietfahrrad oder Umbauten durchzuführen.
- 6) Bei unberechtigter Nutzung ist die nextbike GmbH jederzeit berechtigt, die Nutzerdaten des Kunden zu sperren und ihm die weitere Benutzung der Mietfahräder zu untersagen.
- 7) Nach Erhalt der Rückgabebenachrichtigung für das benutzte Mietfahrrad darf der Kunde das Mietfahrrad nicht mehr nutzen. Zur erneuten Benutzung des betreffenden Mietfahrades durch diesen Kunden bedarf es einer erneuten Anmietung und somit einer erneuten Code-Anforderung.
- 8) Der Kunde ist nicht berechtigt den Code des Rades zu verstellen oder an Dritte weiterzugeben.

§ 4

Ausleihlimit

- 1) Grundsätzlich kann jeder Kunde mit seinen Nutzerdaten vier Fahrräder des Fahrradverleihsystems gleichzeitig nutzen.
- 2) Nach Einzelfall und abhängig von der Verfügbarkeit ist eine abweichende Vereinbarung mit der nextbike GmbH möglich.

§ 5

Dauer des Mietverhältnisses

- 1) Die kostenpflichtige Anmietung eines Mietfahrades beginnt mit der Mitteilung des Öffnungs-Codes durch die nextbike GmbH an den Verleihkunden.
- 2) Der Kunde teilt der nextbike GmbH die Absicht zur Beendigung der Ausleihe (entsprechend des Formerfordernisses nach §8) mit. Mit Eingang dieser Rückgabebenachrichtigung bei der nextbike GmbH enden der Mietzeitraum und damit die Fahrtkostenberechnung für den Kunden. Der

Rückgabevorgang ist abgeschlossen, sobald der Kunde die Rückgabebestätigung von der nextbike GmbH per Telefon oder am Display des Verleihterminals erhalten hat.

- 3) Bei Problemen bei Ausleihe oder Rückgabe muss unverzüglich der Kundenservice informiert werden. (max. 24h nach Ausleihe) Nachträgliche Meldungen und damit verbundene Regressforderungen haben keine Gültigkeit.

§ 6

Zustand des Mietfahrrades

- 1) Vor der Nutzung muss sich der Kunde mit der Funktionsweise des Mietfahrrades vertraut machen.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, vor Fahrtantritt das Mietfahrrad auf Verkehrssicherheit, Funktionstüchtigkeit und Mängel hin zu überprüfen, insbesondere ist das Festsitzen aller sicherheitsrelevanten Schrauben, der ordnungsgemäße Zustand des Rahmens, der Reifenluftdruck und die Funktionstauglichkeit des Lichtes und des Bremssystems zu überprüfen.
- 3) Liegt zu Beginn der Nutzung ein technischer Mangel vor, der die Verkehrssicherheit offensichtlich beeinträchtigen könnte oder tritt er während der Nutzung ein, hat der Kunde dies unverzüglich der nextbike GmbH mitzuteilen und die Nutzung des Mietfahrrades sofort zu beenden. Auch Mängel wie beispielsweise Reifenschäden, Felgenschäden oder Gangschaltungsdefekte sind unverzüglich zu melden.

§ 7

Abstellen und Parken des Mietfahrrades

- 1) Das Rad muss gut sichtbar abgestellt werden. Der Kunde verpflichtet sich bei jedem Abstellen und Parken eines Mietfahrrades die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten und darauf zu achten, dass durch das Mietfahrrad die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden oder Fahrzeuge und andere Gegenstände nicht beschädigt werden können. In jedem Fall ist zum Abstellen der Ständer des Mietfahrrades zu verwenden bzw. das Rad in einen dafür vorgesehenen Ständer der entsprechenden Station zu schieben.
- 2) Das Mietfahrrad darf insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden:
 - a) an Verkehrsampeln,
 - b) an Parkscheinautomaten oder Parkuhren,
 - c) Straßenschildern
 - d) auf Gehwegen, wenn dadurch eine Durchgangsbreite von 1,50 Metern unterschritten wird,
 - e) vor, an und auf Rettungswegen und Feuerwehranfahrtszonen,
 - f) wenn dadurch die stationäre Werbung eines Dritten verdeckt wird.
- 3) Das Mietfahrrad muss immer mit dem dazugehörigen Zahlenschloss abgesperrt werden, auch wenn der Kunde es nur vorübergehend parkt.
- 4) Bei Zuwiderhandlung werden Service-Gebühren erhoben, die der aktuellen Preisliste (im Internet unter www.nextbike.de) zu entnehmen sind. Darüber hinaus stellt die nextbike GmbH dem Nutzer die ggf. anfallenden behördlichen Gebühren in Rechnung.
- 5) Dem Kunden ist es untersagt, die Mietfahrräder vorübergehend oder dauerhaft in Gebäuden, Hinterhöfen oder in Fahrzeugen abzustellen.

§ 8

Rückgabevorschriften

- 1) Die Rückgabe von Mietfahrrädern außerhalb des definierten Nutzungsraumes ist nicht zulässig. Prinzipiell wird der Nutzungsraum als die Stadt, in der das Rad ausgeliehen wird, definiert. Ausnahmen gibt es an einzelnen Standorten z.B. im Ruhrgebiet. Genauere Informationen finden Sie

auf den Regionalseiten des jeweiligen Standortes auf www.nextbike.de.

- 2) Stellen Sie das Fahrrad gut sichtbar ab. Zur Rückgabe muss das Fahrrad an den im Internet veröffentlichten Standorten verschlossen abgestellt werden. Zeitgleich ist der Kunde verpflichtet, die nextbike GmbH über die Beendigung des Mietverhältnisses telefonisch, online oder am Verleihterminal zu benachrichtigen und dabei den genauen Standort (Stationsname bzw. Stationsnummer) mitzuteilen.
- 3) Der Kunde ist wegen möglicher Rückfragen durch die nextbike GmbH verpflichtet, den Rückgabeort bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Mietverhältnisses benennen zu können.
- 4) Stellt der Kunde das Mietfahrrad nicht an einem der unter §7 und §8 definierten Orte ab, macht er falsche Angaben zum Standort oder vergisst das Rad zurückzugeben, wird ein Serviceentgelt entsprechend der aktuellen Preisliste (www.nextbike.de) durch die nextbike GmbH erhoben.

§ 9

Haftung der nextbike GmbH, Kundenhaftung

- 1) Die Nutzung der Service-Leistungen der nextbike GmbH erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden. Vom Kunden verursachte Schäden trägt der Kunde selbst. Haftpflichtschäden hat der Kunde eigenverantwortlich abzusichern. Regressansprüche des Haftpflichtversicherers der nextbike GmbH gegenüber dem Kunden bleiben davon unberührt.
- 2) Der Kunde haftet ab Mitteilung des Öffnungs-Codes für Schäden auch nach der Mietzeit solange, bis die nextbike GmbH das zurückgegebene Mietfahrrad kontrolliert hat (max. 48h) oder bis das Mietfahrrad zwischenzeitlich an einen anderen Kunden vermietet wurde. Der Kunde wird von der nextbike GmbH bei Vorliegen einer Schadensmeldung umgehend informiert. Für Schäden, die dem Kunden von der nextbike GmbH nach Ablauf der Mietzeit nicht innerhalb 48 Stunden angezeigt wurden, haftet der Kunde nicht. (Außer bei ungenauen Rückgaben bzw. Rückgabe an inoffiziellen Standorte) Während der Haftungszeit von maximal 48 Stunden, in denen die Prüfung durch einen nextbike-Mitarbeiter erfolgt, haftet der Kunde für Schäden aus Diebstahl oder Beschädigung des Mietfahrrades entsprechend der anfallenden Material- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 75 €. Diese Haftungsbegrenzung gilt allerdings nicht, wenn der Kunde die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst zu verantworten hat.
- 3) Der Kunde haftet für alle Kosten und Schäden, die der nextbike GmbH aus einer Zuwiderhandlung gegen die in den vorher genannten Ziffern aufgeführten Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht entstehen.
- 4) Die nextbike GmbH haftet gegenüber dem Kunden für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für sonstige schuldhaft Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet die nextbike GmbH, gleich welchen Rechtsgrundes, nur für vertragstypische, d. h. vorhersehbare Schäden. Die nextbike GmbH haftet nicht für Schäden an den mit dem Mietfahrrad transportierten Gegenständen. Im Übrigen ist die Haftung der nextbike GmbH ausgeschlossen.
- 5) Eine Haftung der nextbike GmbH entfällt im Falle unbefugter und/oder unerlaubter Benutzung des Mietfahrrades gemäß §3.
- 6) Den Diebstahl eines Mietfahrrades während der Mietzeit hat der Kunde unverzüglich an die nextbike GmbH und an eine zuständige Polizeidienststelle unter Bekanntgabe des Mietfahrrad-Kennzeichens (Radnummer) zu melden. Im Anschluss an die polizeiliche Meldung ist das polizeiliche Aktenzeichen an die nextbike GmbH zu übermitteln.

§ 10

Verhalten bei Unfall

- 1) Bei einem Unfall, bei dem außer dem Nutzer auch Eigentum Dritter oder andere Personen beteiligt sind, ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich die Polizei und die nextbike GmbH zu verständigen.
- 2) Missachtet der Kunde diese Mitteilungspflicht, so haftet er für die aus der Verletzung dieser

Obliegenheit entstehenden Schäden der nextbike GmbH.

§ 11
Nutzung der Kundenkarte,
eines e-Tickets oder
des elektronischen Mitarbeiterausweises

- 1) Der Kunde kann bei nextbike eine Kundenkarte (RadCard) bestellen. Hierfür wird eine Gebühr erhoben, siehe auch auf der Preisliste unter www.nextbike.de. Die Kundenkarte ist nicht übertragbar. Geht die Kundenkarte verloren, so muss der Kunde im eigenen Interesse die Karte unter der Hotline (030-69205046) sperren lassen.
- 2) Die Kundenkarte vereinfacht die Nutzung der Mieträder explizit am Verleihterminal und ist nicht unmittelbar an Tarife gebunden.
- 3) Nutzt der Kunde als Zugangsmedium eine von einem nextbike-Kooperationspartner ausgegebene Kundenkarte, so erklärt er sich mit der erstmaligen Nutzung dieser Karte bereit, dass nextbike alle für die Geschäftsprozesse erforderlichen Daten beim Kooperationspartner anfordern darf.
- 4) Erlischt die Gültigkeit der Kundenkarte des Kooperationspartners, so wird das Kundenkonto bei nextbike deaktiviert, falls kein Zahlungsmittel bei nextbike hinterlegt ist. Nach erneuter Aktivierung kann der Kunde den Service der nextbike GmbH wieder nutzen.

§ 12
Vertraulichkeit der persönlichen Nutzerda-
ten

- 1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass seine persönlichen Nutzerdaten, insbesondere sein persönliches Passwort/PIN, vor unbefugtem Zugriff durch Dritte geschützt sind.
- 2) Die nextbike GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass kein Mitarbeiter der nextbike GmbH berechtigt ist, das Passwort abzufragen, wenn nicht der Kunde selbst mit der nextbike GmbH in Kontakt tritt.
- 3) Der Kunde kann seine Nutzerdaten jederzeit und beliebig oft ändern.
- 4) Sollten dem Kunden Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass seine persönlichen Nutzerdaten missbräuchlich verwendet werden, ist er verpflichtet, die nextbike GmbH unverzüglich darüber zu informieren.
- 5) Der Kunde kann seine Nutzerdaten selbstständig und jederzeit online deaktivieren.

§ 13
Benutzung der Mietfahräder mit Nutzerda-
ten und Sperrung

- 6) Die nextbike GmbH ist berechtigt, bei begründetem Anlass, insbesondere im Falle des Missbrauchs, Nutzerdaten zu sperren und so von der Berechtigung zur Mietfahrrad-Nutzung auszuschließen.
- 7) Die betragsmäßige Haftungsbegrenzung nach §9 Abs. 2 gilt nicht, falls der Kunde die missbräuchliche Nutzung seiner persönlichen Nutzerdaten vorsätzlich oder grob fahrlässig zugelassen hat.

§ 14
Berechnung und Preise

- 1) Die Berechnung der Leistungen der nextbike GmbH erfolgt gemäß der jeweils zu Beginn der einzelnen Nutzungsvorgänge gültigen Preise. Die Mietgebühren sind aus der aktuellen Preisliste entnehmbar.
- 2) Sondertarife oder Gutscheine gelten i.d.R. für jeweils ein Rad pro Ausleihvorgang gemäß der aktuellen Preisliste

- 3) Sondertarife (z.B. RadCard-Tarif) sind 12 Monate ab Bestellung gültig. Die Kündigung ist 4 Wochen vor Ablauf möglich. Weitere Informationen §17.
- 4) Bei Verlust der Kundenkarte kann eine Ersatzkarte bestellt werden. Die Versendung einer Ersatzkarte ist gebührenpflichtig (siehe aktuelle Preisliste).

§ 15

Zahlung und Zahlungsverzug

- 1) Der Kunde ist zur Zahlung der Nutzungsentgelte per Kreditkarte oder durch Überweisung in Verbindung mit der Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren (Lastschrift-verfahren) verpflichtet.
- 2) Bei Zahlung mit Kreditkarte wird ein pauschaler Betrag von mind. 9€ abgebucht, unabhängig vom tatsächlichen Saldo. Beim Lastschriftverfahren wird der wertgenaue Saldo des Kundenkontos eingezogen. Es ist dem Nutzer jederzeit möglich das in seinem Kundenkonto hinterlegte Zahlungsmittel zu wechseln.
- 3) Sollte eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht eingelöst werden, stellt nextbike GmbH den hierdurch entstehenden Mehraufwand gemäß der aktuellen Preis- und Terminliste (veröffentlicht im Internet unter www.nextbike.de) in Rechnung, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren Schaden nachweisen. Im Einzelfall und sofern der Kunde dies nicht kann, können durch die nextbike GmbH auch Forderungen bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes geltend gemacht werden.
- 4) Befindet sich der Kunde in Verzug, werden vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens Zinsen in Höhe von 6 von 100 über dem gültigen Basiszinssatz berechnet. Ebenso werden Mahngebühren gemäß dem betriebenen bürokratischem Aufwand berechnet.
- 5) Ist der Kunde mit Zahlungen in Verzug, ist die nextbike GmbH berechtigt, alle weiteren Forderungen gegenüber dem Kunden sofort fällig zu stellen sowie die vertraglichen Leistungen einzustellen, bis der Kunde allen insgesamt fälligen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§ 16

Abrechnung, Fahrtenaufstellung und Prüfung

- 1) nextbike stellt dem Kunden Entgelte gemäß der gültigen Tarif- und Preisliste in Rechnung. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt monatlich. Die beendeten Nutzungsvorgänge (einschließlich Kosten- und Zeitangabe) sind im Kundenkonto auf www.nextbike.de für den Nutzer einsehbar. In dieser Aufführung aller getätigten Leihvorgänge sind außerordentlich berechnete Vorgänge, welche nicht automatisch erfasst werden können (z. B. durch nicht vertragsgerechte Nutzung anfallende Gebühren oder Servicegebühren), nicht enthalten.
- 2) Die Abbuchung erfolgt automatisch. Die nextbike GmbH behält sich jedoch vor, Kunden zur Begleichung von offenen Beträgen schriftlich oder telefonisch aufzufordern.
- 3) Der Kunde erhält innerhalb zwei Wochen nach Ablauf des Nutzungsmonats eine Rechnung über die Nutzungsbeträge.
- 4) Einwendungen gegen Belastungen zu Gunsten der nextbike GmbH sind innerhalb einer Woche nach Erhalt der monatlichen Rechnung schriftlich geltend zu machen. Ansprüche des Kunden nach Fristablauf, auch bei begründeten Einwendungen, bleiben unberührt. Rückzahlungsansprüche des Kunden werden seinem Kundenkonto gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet, sofern der Kunde nicht eine andere Weisung erteilt.
- 5) Forderungen der nextbike GmbH kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 17

Kündigung und Löschung von Kundendaten/Tarife

- 1) Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis jederzeit ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Kunde hat die Möglichkeit, das Kundenkonto in seinem persönlichen Kundenprofil auf www.nextbike.de manuell zu löschen.
- 2) Sondertarife (z.B. RadCard-Tarif) sind an bestimmte Laufzeiten gebunden. In der Regel ist die Laufzeit 12 Monate ab Bestellung. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern Sie nicht bis 4 Wochen vor Ablauf schriftlich gekündigt wurde.
- 3) Die Kündigung eines Sondertarifs bewirkt keine automatische Löschung des Kundenkontos bei nextbike. Ist dies gewünscht, kann der Kunde das Kundenkonto manuell löschen (§17/1).
- 4) Bei Kündigung der Vertragsverhältnisse (Löschung der Kundendaten) sind Kundenkarteninhaber verpflichtet, die Kundenkarte an die Zentrale der nextbike GmbH, Thomasiusstraße 16, 04109 Leipzig zurückzusenden.

§ 18

Datenschutz

- 1) Die nextbike GmbH ist berechtigt, die persönlichen Daten des Kunden zu speichern. Die nextbike GmbH verpflichtet sich dazu, diese ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden.
- 2) Die nextbike GmbH ist berechtigt, alle Vorgänge, die einen Kunden, ein Kundenkonto und die entsprechenden Nutzerdaten betreffen, insbesondere Anrufe, zu Beweis Zwecken aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung wird zur Überprüfung der Richtigkeit der eingezogenen Rechnungsbeträge genutzt. Die gespeicherten Daten werden vor dem Zugriff nicht autorisierter Personen gesichert aufbewahrt.
- 3) Die nextbike GmbH ist berechtigt, an Behörden in erforderlichem Umfang Informationen über den Kunden, insbesondere die Anschrift, weiterzugeben, sollte die Behörde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens nachweisen.
- 4) Bei der Zahlungsart Kreditkarte werden die kundenspezifischen Daten an unseren Partner World Pay zur Verifizierung und weiteren Abrechnung der Ausleihgebühren weitergegeben. Nach der Registrierung sind die Kreditkartendaten für Mitarbeiter der nextbike GmbH nicht mehr einsehbar.
- 5) Die nextbike GmbH ist verpflichtet, anonymisierte Kundendaten im Rahmen des Evaluierungsprozesses einzelner Projekte (z.B. metropolradruhr, NorisBike) an von der Bundesregierung beauftragte Unternehmen weiterzugeben.
- 6) Weitere Informationen zur personenbezogenen Datennutzung und –verarbeitung erhalten Sie in unseren Datenschutzbestimmungen. (www.nextbike.de)

§ 19

Sonstiges

- 7) Es gilt deutsches Recht. Für alle Streitigkeiten aus der Inanspruchnahme der Leistungen der nextbike GmbH, sowie der Nutzung von www.nextbike.de oder für alle Streitigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen, ist Gerichtsstand Leipzig, soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder wenn der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist.
- 8) Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
- 9) Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt im Übrigen nicht deren Gültigkeit. Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht

berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.